

Billstedt 91

ohne Plan

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36
Ruf

Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 91

Vom 13. Juni 1989

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1989 S. 112

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 mit der Änderung vom 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 Seite 89, 1987 Seite 177) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 91 für den in der Anlage durch eine durchgehende rote Linie umgrenzten Geltungsbereich des Zentrums Billstedt beiderseits der Möllner Landstraße/Billstedter Hauptstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Billstedter Hauptstraße — West- und Nordgrenze des Flurstücks 1515, Nordgrenze des Flurstücks 1516, West- und Nordgrenzen der Flurstücke 1517, 1425, 1423 der Gemarkung Schiffbek — Schiffbeker Weg — Nahtstieg — Ostgrenzen der Flurstücke 2375, 1395, 2443, 2442 der Gemarkung Schiffbek — Hauskoppelstieg — Ostgrenzen der Flurstücke 1405 und 1406, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 3307 der Gemarkung Schiffbek — Am Alten Zoll — Nordwestgrenze des Flurstücks 3745, Westgrenze des Flurstücks 3552, West- und Nordgrenzen der Flurstücke 2900 und 3745, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2392 der Gemarkung Schiffbek - Lorenzenweg — Reclamstraße — Fritschweg — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2392, Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 3244 der Gemarkung Schiffbek — Öjendorfer Weg — Reclamstraße — Möllner Landstraße — Ostgrenze des Flurstücks 1543, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1557 der Gemarkung Schiffbek — Billstedter Hauptstraße — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1578, Südgrenzen der Flurstücke 3699 und 3692, über das Flurstück 3711 der Gemarkung Schiffbek — Geesthang — Geestwiete — über das Flurstück 2810, Südgrenze des Flurstücks 2807, Südgrenzen der Flurstücke 2808, 3610 und 3559 der Gemarkung Schiffbek — Schiffbeker Weg.

(2) Die Begründung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung ver-

langen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

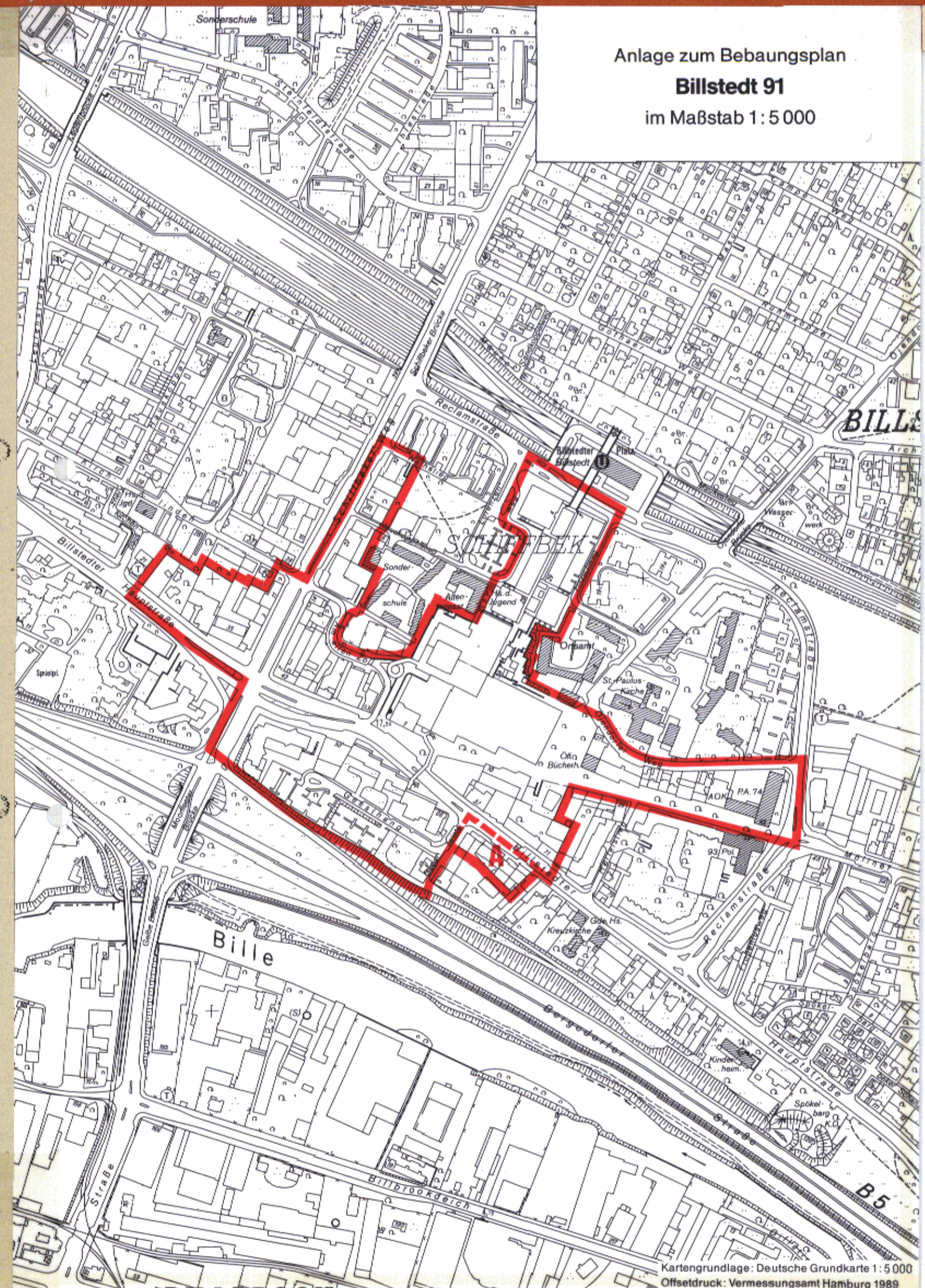
wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für den in der Anlage mit einer rot gestrichelten Linie umgrenzten und mit A bezeichneten Bereich gilt in der zeichnerischen Darstellung des niedergelegten Baustufenplans Billstedt in der Fassung seiner erneuten Feststellung vom 14. Januar 1955 (Amtlicher Anzeiger Seite 61) die Festsetzung „Mischgebiet“ als Festsetzung „Kerngebiet“ nach § 7 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).
2. In den Kerngebieten des Planbereichs sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.
3. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans bleiben im übrigen die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen.

Anlage zum Bebauungsplan
Billstedt 91
im Maßstab 1:5000



Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 91

Vom 13. Juni 1989

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 mit der Änderung vom 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 Seite 89, 1987 Seite 177) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 91 für den in der Anlage durch eine durchgehende rote Linie umgrenzten Geltungsbereich des Zentrums Billstedt beiderseits der Möllner Landstraße/Billstedter Hauptstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Orts- teil 131) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Billstedter Hauptstraße — West- und Nordgrenze des Flurstücks 1515, Nordgrenze des Flurstücks 1516, West- und Nordgrenzen der Flurstücke 1517, 1425, 1423 der Gemarkung Schiffbek — Schiffbeker Weg — Nahtstieg — Ostgrenzen der Flurstücke 2375, 1395, 2443, 2442 der Gemarkung Schiffbek — Hauskoppelstieg — Ostgrenzen der Flurstücke 1405 und 1406, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 3307 der Gemarkung Schiffbek — Am Alten Zoll — Nordwestgrenze des Flurstücks 3745, Westgrenze des Flurstücks 3552, West- und Nordgrenzen der Flurstücke 2900 und 3745, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2392 der Gemarkung Schiffbek - Lorenzenweg — Reclamstraße — Fritzschiweg — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2392, Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 3244 der Gemarkung Schiffbek — Öjendorfer Weg — Reclamstraße — Möllner Landstraße — Ostgrenze des Flurstücks 1543, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1557 der Gemarkung Schiffbek — Billstedter Hauptstraße — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1578, Südgrenzen der Flurstücke 3699 und 3692, über das Flurstück 3711 der Gemarkung Schiffbek — Geesthang — Geestwiete — über das Flurstück 2810, Südgrenze des Flurstücks 2807, Südgrenzen der Flurstücke 2808, 3610 und 3559 der Gemarkung Schiffbek — Schiffbeker Weg.

(2) Die Begründung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung ver-

langen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für den in der Anlage mit einer rot gestrichelten Linie umgrenzten und mit A bezeichneten Bereich gilt in der zeichnerischen Darstellung des niedergelegten Baustufenplans Billstedt in der Fassung seiner erneuten Feststellung vom 14. Januar 1955 (Amtlicher Anzeiger Seite 61) die Festsetzung „Mischgebiet“ als Festsetzung „Kerngebiet“ nach § 7 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).
2. In den Kerngebieten des Planbereichs sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.
3. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans bleiben im übrigen die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 13. Juni 1989.